

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG

über die Zusammenarbeit bei der Planung und Errichtung einer Grundschule neben dem Zentrum für Hörgeschädigte Nürnberg

zwischen

dem Bezirk Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach,
vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten, Herrn Richard Bartsch

- im Folgenden „**Bezirk**“ genannt -

und

der Stadt Nürnberg, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Ulrich Maly

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt -

- im Folgenden zusammen „**Partner der Vereinbarung**“ genannt -

Präambel

Der Bezirk ist Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 206, Gemarkung Sündersbühl, Pestalozzistraße 25, 90429 Nürnberg und Träger des dort ansässigen Zentrums für Hörgeschädigte mit der Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören (hier Sachaufwandsträger), Heilpädagogischer Tagesstätte und Interdisziplinärer Frühförderstelle.

Er führt derzeit voraussichtlich bis Herbst 2022 an dem auf seinem Grundstück befindlichen Zentrum für Hörgeschädigte eine Generalsanierung mit teilweiser Neuerrichtung, neuen Freianlagen und Abbrucharbeiten durch. Die Stadt beabsichtigt, auf dem oben genannten Grundstück des Bezirks eine Grundschule zu errichten.

Die Partner dieser Vereinbarung sind Sachaufwandsträger für Schulen für Kinder im Grundschulalter i. S. d. BaySchFG. Nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 30b Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist Inklusion Aufgabe aller Schulen, wie bereits in Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention angelegt.

Die unmittelbare Nähe zwischen der zu errichtenden Grundschule und dem Zentrum für Hörgeschädigte soll im Sinne dieser gemeinsamen Aufgabenstellung ein abgestimmtes pädagogisches inklusives Konzept ermöglichen. Ziel ist die Schaffung von Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander.

Im Grundschulneubau sollen dafür Räume und Flächen so geplant und gebaut werden, dass dort gemeinsame pädagogische Aktivitäten und Veranstaltungen möglich sind sowie gemeinsam nutzbare Flächen im Bereich der Außenanlagen geschaffen werden. Hierfür sind besondere bauliche Maßnahmen notwendig.

Des Weiteren streben die Partner der Vereinbarung übergreifende Raumnutzungen bei der Ganztagsbetreuung und Synergieeffekte im Facilitymanagement an.

Zur Erreichung dieser Ziele ist eine planerische und bauliche Abstimmung der städtischen Baumaßnahme und der besonderen Belange des bestehenden Zentrums für Hörgeschädigte erforderlich.

Vor diesem Hintergrund soll der Bezirk im Wege der mandatierenden Zweckvereinbarung für die Stadt Nürnberg Aufgaben der Projektleitung, der Projektsteuerung sowie der Planung und der Baubetreuung für die Grundschule - im Folgenden **Projekt** genannt - übernehmen.

§ 1 - Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Die Stadt überträgt dem Bezirk die Aufgabe des Neubaus einer dreizügigen Grundschule mit Mittagsbetreuung/Hort und Turnhalle einschließlich Außenanlagen und technische Anlagen (siehe KG 400) am Standort Pestalozzistraße 25, 90429 Nürnberg nach Maßgabe der Aufgabenübersicht Grundschule-West in Nürnberg, die als Anlage wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Der Bezirk wird die Aufgabe als Bauherr wahrnehmen.
- (2) Die Partner der Vereinbarung verpflichten sich, für beide Seiten geeignete Kooperationsmöglichkeiten bei der Planung, beim Bau und im Betrieb ihrer schulischen Einrichtungen am oben genannten Standort in den Bereichen Inklusion, übergreifende Raumnutzung und Facilitymanagement zu identifizieren und gegebenenfalls ergänzend zu vereinbaren.
- (3) Die Zuständigkeiten für den Sachaufwand bleiben unberührt. Jeder Partner bleibt für den Betrieb und Unterhalt seiner Einrichtung zuständig.

§ 2 - Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Partner der Vereinbarung begleiten das Projekt mit unterschiedlichen Aufgaben. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich regelmäßig über den Stand des Projektes in gemeinsamen Besprechungen und führen rechtzeitig Abstimmungen herbei. Die Termine werden von den zentralen Ansprechpartnern anhand des Verlaufs bedarfsorientiert vereinbart. Im Falle von Abwicklungsproblemen wie Kostenüberschreitungen, Verzögerungen im Ablauf, Insolvenzen von beauftragten Dritten etc. informieren sich die Partner der Vereinbarung unverzüglich.
- (2) Beide Partner benennen jeweils einen zentralen Ansprechpartner. Der zentrale Ansprechpartner der Stadt hat die zur zügigen Durchführung des Vorhabens erforderliche Koordinierung innerhalb der Dienststellen/Referate der Stadt zu erledigen. Er ist zuständig für die Abwicklung innerhalb der Stadt und wird insbesondere auf Veranlassung des Bezirks bei den durch die Stadt zu veranlassenden Freigaben mitwirken, erforderlichenfalls an Projektbesprechungen teilnehmen, an der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadt mitwirken, Entscheidungsgrundlagen zur Vorlage in den städtischen Gremien erstellen und als Ansprechpartner für den Bezirk bezüglich Planung, Dokumentation und Berichtswesen dienen.

- (3) Die Stadt stellt dem Bezirk die für die Erbringung seiner Aufgaben erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung.
- (4) Die vom Bezirk im Rahmen der Leistungserbringung gefertigten und erhaltenen Originalunterlagen werden der Stadt übergeben und gehen in deren Eigentum über, sobald diese nicht mehr vom Bezirk als Bauherr benötigt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Objektübergabe (§ 7 dieser Vereinbarung). Ausgenommen hiervon sind die Originalrechnungsbelege und die Unterlagen, die gemäß § 82 KommHV-Kameralistik beim Bezirk aufbewahrt werden müssen. Diese Unterlagen werden nach Ablauf der gesetzlichen Fristen an die Stadt übergeben.

§ 3 - Grundstück für Baumaßnahme

Die Stadt erwirbt vom Bezirk die zur Errichtung der Grundschule erforderlichen Teilflächen der Flurnummer 206, Gemarkung Sündersbühl, zum Verkehrswert, der durch den Gutachterausschuss bei der Stadt ermittelt wird. Dies wird durch gesonderten notariellen Kaufvertrag erfolgen, sobald die Grundstücksgrenzen und gemeinsamen Nutzungen festgelegt worden sind.

§ 4 - Gemeinsame Flächennutzung

Stadt und Bezirk streben eine gemeinsame Nutzung von Räumen und Flächen an, deren Bedingungen in einer separaten Vereinbarung festgelegt werden.

§ 5 - Kostenersatz

- (1) Die Stadt trägt ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, insbesondere:
 - a) Kosten für Aufgaben, die durch den Bezirk erbracht werden sowie Kosten der Querschnittsbereiche der Verwaltung des Bezirks, insoweit diese im Rahmen des Projekts tätig werden.

Diese Kosten erstattet die Stadt entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten nach den Personalvollkosten (= Kosten eines Arbeitsplatzes). Die Kosten eines Arbeitsplatzes orientieren sich an der Eingruppierung bzw. Besoldung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters. Diese entsprechenden Kosten eines Arbeitsplatzes werden dann mit der für das Projekt geleisteten Stundenzahl multipliziert. Die prozentuale Beanspruchung der Personalvollkosten wird durch Selbstaufschreibung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bezirk ermittelt. Die Kosten eines Arbeitsplatzes richten sich nach der jeweils aktuellen Personalkostenermittlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.
 - b) Kosten für Aufgaben, die von Dritten durchgeführt worden sind

Die Stadt erstattet die Kosten entsprechend den von den Dritten gestellten Rechnungen.

c) Sonstige Kosten

Für den Einsatz von Dienstfahrzeugen des Bezirks sind die gefahrenen Kilometer gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG in der jeweils geltenden Fassung von der Stadt zu erstatten. Werden Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, übernimmt die Stadt hierfür die Kosten.

Ferner leistet die Stadt dem Bezirk Kostenersatz für

- durch den Grundschulbau notwendige Umplanungskosten der bereits laufenden Generalsanierung des Zentrums für Hörgeschädigte.
- Kosten der Vorfinanzierung
- etwaige Auslagen des Bezirks im Zusammenhang mit dem Projekt.

(2) Eine eventuell anfallende Umsatzsteuer wird von der Stadt gezahlt.

§ 6 - Mittelabruf

- (1) Die Stadt stellt dem Bezirk ein kostendeckendes Budget für das Projekt bereit, so dass der Bezirk die Mittel im Voraus abrufen kann. Der Mittelabruf durch den Bezirk erfolgt quartalsweise. Die Partner der Vereinbarung stellen einen Mittelabflussplan auf.
- (2) Der Bezirk ruft alle angefallenen und anhand von Originalrechnungen nachzuweisenden Kosten über das von der Stadt bereitgestellte Budget ab.
- (3) Der Bezirk legt der Stadt bei jedem Mittelabruf einen Bericht zur Kostenverfolgung und einen Statusbericht (Projektstand) vor.

§ 7 – Objektübergabe

- (1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme findet eine Objektübergabe im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit jeweils einem Beauftragten der Stadt und des Bezirks statt. Dabei werden folgende Unterlagen übergeben:
 - ein Satz fortgeschriebener Entwurfspläne,
 - Schalt- und Leitungspläne technischer Anlagen, die für die Inbetriebnahme der baulichen Anlage notwendig sind,
 - die technische Dokumentation sowie Bedienungs-, Instandhaltungs- sowie sicherheitstechnische Prüfanleitungen der Anlagenhersteller,
 - sämtliche Prüfbücher und Abnahmebescheinigungen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung einschließlich einer Aufstellung über alle Anlagen, die einer Überwachungspflicht unterliegen oder für die eine Überwachung oder Prüfung notwendig oder zu empfehlen ist,

- Übersicht über wartungspflichtige Anlagen und deren Wartungsintervallen sowie jeweils eine Ausfertigung der abgeschlossenen Wartungsverträge,
 - Übersicht über prüfpflichtige Anlagen und deren Prüfindervallen,
 - bei technischen Anlagen den Nachweis der CE-Maschinenkonformität, sofern diese unter die Maschinenrichtlinie fallen,
 - eine Übersicht über die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, insbesondere auch über bereits entrichtete Erschließungs- und Anschlussbeiträge,
 - eine Übersicht über die für den Betrieb einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - Unterlagen der bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz,
 - jeweils eine Kopie der geschlossenen Bauverträge,
 - Baubestandsunterlagen.
- (2) Über die Objektübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Durchsetzung von Ansprüchen aus Mängeln, Verzug, oder andern Rechtsgründen gegenüber beauftragten Dritten ist ab Objektübergabe Aufgabe der Stadt. Der Bezirk verpflichtet sich, seine vertraglichen Rechte gegenüber den beim Bau tätig werdenden Dritten insoweit an die Stadt zu übertragen. Etwaige Rechtsstreitigkeiten des Bezirks mit beauftragten Dritten, die bereits vor Objektübergabe rechtshängig geworden sind, nimmt die Stadt in der Lage an, in der sie sich zur Zeit des Übergangs der vertraglichen Rechte befinden. Die Stadt kann nicht einwenden, der Rechtsstreit sei mangelhaft geführt oder sei, wie er dem Gericht vorgelegen habe, unrichtig entschieden.

§ 8 - Haftung

- (1) Die Stadt stellt den Bezirk von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Aufgaben und Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung beruhen.
- (2) Der Bezirk haftet nicht für Mängel am Neubau, den Außenanlagen sowie der technischen Ausstattung, deren Folgen oder Verzugsschäden.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung des Bezirks auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung für Personenschäden.

§ 9 - Laufzeit, vorzeitige Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung kommt mit der Unterzeichnung durch die Partner der Vereinbarung zustande und endet mit der Übergabe des Objektes an die Stadt.
- (2) Die Vereinbarung ist für beide Seiten mit einer Frist von zwei Wochen kündbar, wenn:
- die Planung nicht fortgesetzt wird oder
 - das Projekt oder Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden.

- (3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kostenerstattung nach § 5 gilt nach Vertragsbeendigung weiter bis zur endgültigen finanziellen Abwicklung des Projektes.

§ 10 - Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die Partner der Vereinbarung angemessene Regelungen anzustreben.

§ 11 - Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Partnern der Vereinbarung entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, insoweit eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entspricht.
- (4) Die Zweckvereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG anzuzeigen.

Ansbach, den 27.07.2018

Nürnberg, den 27.07.2018

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich M a l y
Oberbürgermeister

Phase 0 - Projektentwicklung	Aufgaben	Bezirk Mfr.	Stadt Nbg.	Anmerkungen
Bauherrenaufgaben	Machbarkeitsstudie inkl. Verkehrskonzept (Grundstücks- und Bau- rechtsbelange)		x	Federführung Stadt
	Erstellen Raum- und Funktionsprogramm sowie Festlegen von Qualitäten		x	Raum- und Funktionsprogramm von 3.BM in Absprache mit Ref. I/II ZSGM
	Nutzerabstimmungen		x	3.BM in Kooperation Stadt-Bezirk
	Pädagogisches Gesamtkonzept (Kooperation ZfH + Grundschule)	x	x	3.BM in Kooperation Stadt-Bezirk
	Budget u. Finanzierung	x	x	Abbildung Finanzierung im jeweiligen Haus- halt
	Erstellung der Planungsgrundlagen (Bedarfs- grundlagen)		x	Freigabe durch Stadt – Technische Planungs- vorgaben durch Ref.VI/H Pädagogische Pla- nungsvorgaben über 3.BM
	Vergabe Planungsleistungen VgV-Verfahren: Vergabeentscheidung und Vertragsabschlüsse	x		
Projektsteuerungsleistung	Flächenlayout	x		Freigabe durch Stadt – 3.BM
	Grobkonzept	x		Freigabe durch Stadt – 3.BM
	Grobkostenrahmen nach BKl	x		Freigabe durch Stadt- Ref.I/II
	Grober Zeitplan	x		Freigabe durch Stadt – 3.BM
	Durchführung der VgV-Vergabeverfahren	x		
	Erstellen Vertragsentwürfe	x		

Lph1 HOAI – Objektplanung Grundlagenermittlung	Aufgaben	Bezirk Mfr.	Stadt Nbg.	Anmerkungen
Bauherrenaufgabe	Finales Raum- und Funktionsprogramm	x		Freigabe durch Stadt – 3.BM
	Klärung Behörden Förderung, sonstige Mitfinanzierung zu Bau-und Planungsrecht (ausgenommen Baugenehmigung)	x		
	Schulaufsichtliche Genehmigung, Förderung		x	3.BM
Projektsteuerungsleistung	Grundlagenermittlung	x		
Lph2 HOAI – Objektplanung Vor- entwurfsplanung				
Bauherrenaufgabe	Definieren der zu untersuchenden Varianten hinsichtlich gestalterischer u. funktionaler Anforderungen technischen Standards, Energetik etc.	x	x	Gemeinsam mit 3.BM, Federführung Bezirk - Freigabe durch Stadt
	Entscheidung für eine Variante	x	x	Freigabe durch Stadt Ref.I/II gemeinsam mit 3.BM
Projektsteuerungsleistung	Vorentwurfsplanung mit Varianten	x		
Lph3 HOAI – Objektplanung Ent- wurfsplanung				
Bauherrenaufgabe	Konkretisierung Förderung, Förderantrag		x	3.BM
	Genehmigung der Entwurfsplanung/ HU-Bau		x	ÄR Freigabe durch Stadt Ref.I/II
Projektsteuerungsleistung	Entwurfsplanung/ HU-Bau	x		

Lph4 HOAI – Objektplanung Genehmigungsplanung	Aufgaben	Bezirk Mfr.	Stadt Nbg.	Anmerkungen
Bauherrenaufgabe	Baugenehmigungsverfahren inkl. Brandschutz- sowie Standsicherheitsprüfung	x		Bezirk Mittelfranken ist Baudienststelle nach Art. 73 BayBO (Zustimmungsverfahren)
	Genehmigung der Baugenehmigungsplanung	x		Freigabe durch Stadt
Projektsteuerungsleistung	Baugenehmigungsplanung mit Nachweisen: Standsicherheit, Brandschutz, EnEV	x		
Lph5 HOAI – Objektplanung Ausführungsplanung				
Bauherrenaufgabe	Genehmigung der Ausführungsplanung	x		
Projektsteuerungsleistung	Ausführungsplanung	x		
Lph6 HOAI – Objektplanung Vorbereitung der Vergabe				
Bauherrenaufgabe	Genehmigung der Vergabeunterlagen	x		
Projektsteuerungsleistung	Vergabeunterlagen (inkl. LVs, Kostenkontrolle)	x		
Lph7 HOAI – Objektplanung Mitwirken bei der Vergabe				
Bauherrenaufgabe	Vergabeentscheidung und Vertragsabschlüsse	x		
	Durchführung der Vergabeverfahren	x		
Projektsteuerungsleistung	Erstellen Vertragsentwürfe	x		

Lph8 HOAI – Objektplanung Objektüberwachung	Aufgaben	Bezirk Mfr.	Stadt Nbg.	Anmerkungen
Bauherrenaufgaben	Finanzierung/ Mittelbereitstellung	x	x	In beiden Haushalten notwendig
	Mittelabruf aus Förderbescheid		x	3.BM
	Rechtsgeschäftliche Abnahmen	x		
	Endgültige Archivierung der Bauunterlagen		x	Bei 3.BM HVE bzw. H
	Objektübergabe an 3.BM	x		
	Objektübergabe an Nutzer		x	3.BM HVE
	Einzug der Nutzer		x	
Projektsteuerungsleistung	Objektüberwachung und Dokumentation	x		Gemäß Anlage 3 BRL der Stadt Nürnberg
	Technische Abnahmen	x		
	Laufende Kostenüberwachung	x		
	Kostenfeststellung	x		
	Finale Abrechnung u. Verwendungsnachweis	x		
Lph9 HOAI – Objektplanung Objektbetreuung				
	Mängelanzeigen/Verfolgung der Abarbeitung		x	Lph9 wird von Stadt übernommen
Sitzungsvorlage für ÄR durch die Stadt mit Zuarbeit der bauenden Liegenschaftsabteilung beim Bezirk – weitere entfallen				